

Norbert Mette

Kinderbeichte

Plädoyer für eine kindgerechte Buß- und Versöhnungspraxis

«Frühzeitig, kaum acht Jahre alt, mußte ich zur Beichte gehen. Man denke sich: ein Kind von acht Jahren, das jenseits steht von gut und böse, soll wissen, wo, wann und wie oft es ‚gefehlt‘ hat. Und um uns jederzeit zum Gebet versammeln zu können, richtete man einen besonderen Betsaal in der Anstalt ein. Das zweite Wort, das wir zu hören bekamen, war: ‚Das ist eine Sünde, da weint nun dein Schutzengel über dich.‘ Nicht zu vergessen die Drohungen und Ängstigungen mit dem ‚bösen Geist‘, dem Teufel und der Hölle.»¹

Diese Erinnerungen eines in einem katholischen Waisenhaus Aufgewachsenen an eine als Qual empfundene Praxis in seiner Kindheit stellt keinen Einzelfall dar. Das Ausmaß an individuellen Beschädigungen und Verwundungen, die durch eine angstbesetzte Beichtpraxis von Kindesbeinen an – verbunden mit einer entsprechenden Rede von Schuld und Sünde in Predigt und Katechese – hervorgerufen worden ist, ist beträchtlich. Ohne Zweifel bildet sie eine der Ursachen, auf die die gegenwärtige Krise der überkommenen Beichtpraxis zurückzuführen ist: Sich davon und von den damit verbundenen Ängsten und Skrupeln schließlich gelöst zu haben, empfanden viele Betroffene als befreiend.

Solche belastenden Erfahrungen nehmen heute – soweit zu sehen ist – die Kinder von ihrer Hinführung zur Beichte in der Regel nicht mehr mit. In den Katechesen hat die Rede vom vergehenden Gott die vom strafenden Gott weitgehend verdrängt oder zumindest in den Hintergrund gerückt. Hinzukommt – und das bleibt den Kindern nicht verborgen –, daß in der Einschätzung vieler Eltern die Erstbeichte – ähnlich wie die Erstkommunion – zu jenen Kasualien zählt, die entsprechend dem volkskirchlichen Brauchtum im Verlauf der Erziehung «mitgemacht» werden, allerdings eben ohne weitere lebensprägende Relevanz.

Diese Situation, nämlich daß die Kinder zur Praxis der Einzelbeichte hingeführt werden sollen, während sie von den erwachsenen Gemeindegliedern kaum mehr in Anspruch genommen wird, läßt unter Seelsorgern und engagierten Eltern die Frage aufkommen, «ob es eigentlich pastoral sinnvoll und ehrlich ist, was wir mit den Kindern praktizieren»². In der Tat ist dieses Problem zu dringlich, als daß man sich damit abfinden könnte, daß die Diskussion darüber vor einiger Zeit – um eine Formulierung A. Exelers zu gebrauchen – «mit Beharrlichkeit amtlich niedergewälzt worden»³ ist.

I. Kirchenamtliche Festsetzungen des Zeitpunktes der Erstbeichte

Can. 914 CIC (1983) setzt voraus, daß die Erstkommunion von Kindern «nach vorheriger sakramentaler Beichte» erfolgt; ergänzend ist in Can. 989 das «Erreichen des Unterscheidungsalters» für die Beichtpflicht festgelegt. Damit ist in das neue Kirchenrecht jene von der Gottesdienst- und Kleruskongregation im März 1977 gemeinsam getroffene Anordnung übernommen worden, daß es generell nicht (mehr) erlaubt sei, die Erstkommunion vor dem Empfang des Bußsakraments zu feiern⁴. Im selben Jahr noch gab die Deutsche Bischofskonferenz ihren Richtlinien von 1973 bezüglich des Zeitpunktes der Erstbeichte, in denen sie zwar die Hinführung der Kinder zur Erstbeichte vor der Erstkommunion zum Regelfall erklärt, ausdrücklich aber «auf ausdrückliches Verlangen der Eltern» Ausnahmen zugestanden hatte⁵, eine revidierte Fassung: Von möglichen Ausnahmen ist nicht länger die Rede. Die zuständigen Pfarrer haben für die Befolgung der Reihenfolge Erstbeichte–Erstkommunion Sorge zu tragen; den Eltern wird «Anteil» an dieser Verantwortung eingeräumt⁶.

Für den Bereich der Deutschen Bischofskonferenz wurde damit anders als in anderen Ortskirchen, die auf klare Richtlinien verzichteten – ein definitiver Schlußstrich unter eine maximal zehn Jahre dauernde «Experimentierphase» gezogen, während der die Möglichkeit eingeräumt war, neue Erfahrungen hinsichtlich einer altersgemäßen Hinführung von Kindern zum Bußsakrament zu machen. Bedenken von Religionspädagogen und Seelsorgern über die überkommene Kinderbeichtkatechese und -praxis waren erstmals in dem 1967 von den deutschen Bischöfen veröffentlichten «Rahmenplan für die Glau-

bensunterweisung» berücksichtigt worden: Als Termin für die Hinführung der Kinder zum Bußsakrament wurde das 4. Schuljahr empfohlen, während für die Hinführung zur Erstkommunion das 2. Schuljahr angesetzt wurde⁷.

Begünstigt worden war diese Empfehlung ohne Zweifel durch die im Jahre 1964 von Bischof Moors von Roermond (Niederlande) erlassenen «Richtlinien für die Kinderbeichte und Kinderkommunion» für diese Diözese, die eine gestufte, reifemäßige Hinführung der Kinder zur Buße vorsahen und die in der deutschsprachigen religionspädagogischen Diskussion große Beachtung gefunden hatten⁸.

Auch in vielen Diözesen der USA begann sich eine ähnliche Praxis durchzusetzen. Auf dem Internationalen katechetischen Kongreß 1971 in Rom wurde aus verschiedenen Teilen der Weltkirche über positive Erfahrungen mit der neuen Reihenfolge Erstkommunion – Erstbeichte berichtet.

Umso mehr mußte es verwundern, daß in einem Addendum zum im gleichen Jahr veröffentlichten «Directorium Catechisticum Generale» mit Rückgriff auf das Dekret Pius' X. «Quam Singulari» (1910) die traditionelle umgekehrte Reihenfolge wieder eingeschärft und mit anthropologischen und theologischen Hinweisen begründet wurde⁹. Zwar verwies Kardinal Wright, der Präfekt der Kleruskongregation, darauf, daß diesem Text keine Gesetzeskraft zukommt. Zwei Jahre später jedoch bestimmen die Gottesdienst- und Kleruskongregation entgegen einem von der Bischofskonferenz der USA an den Hl. Stuhl gerichteten ausdrücklichen Wunsch in ihrer Erklärung «Sanctus Pontifex» – wieder mit Verweis auf «Quam Singulari» –, daß alle Experimente auf diesem Gebiet zu beenden seien¹⁰.

Von daher kam dem entsprechenden Abschnitt in dem auf der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland 1974 verabschiedeten Beschluß «Schwerpunkte heutiger Sakramentenpastoral» faktisch nur noch der Rang einer unverbindlichen Meinungsäußerung zu; darin heißt es nämlich u. a.: «Der Zeitpunkt für den ersten Empfang des Bußsakramentes – und gleiches gilt für den ersten Empfang der Eucharistie – kann in unserer gesellschaftlichen Situation nicht mehr ohne weiteres vom Lebensalter oder der Schulklasse bestimmt werden. Entscheidend ist die konkrete Glaubenssituation des Kindes und vor allem seiner Familie. Diese grundlegenden Überlegungen und Folge-

rungen zeigen, daß die entscheidende Frage nicht darin liegt, ob das Kind das Bußsakrament zum erstenmal vor der Erstkommunion oder nach der Erstkommunion empfangen soll.» In jedem Fall sei dem Wunsch der Eltern Rechnung zu tragen¹¹.

II. Die Reihenfolge Erstbeichte–Erstkommunion im Für und Wider der vorgetragenen Argumente

In den genannten Dokumenten des Vatikans werden für die Reihenfolge Erstbeichte–Erstkommunion folgende Gründe angeführt:

► Kinder haben vom «Alter des Vernunftgebrauchs oder der Unterscheidung» an – wie die gläubigen Erwachsenen – ein Recht auf den Empfang des Bußsakraments bzw. des Sakraments der Versöhnung. Zur Beurteilung, für welches Lebensjahr dieses Alter anzusetzen ist (in «Quam Singulari» wird dafür «die Zeit um das siebente Lebensjahr» [DS 3530] genannt), wird die Heranziehung psychologischer Erkenntnisse zwar für hilfreich gehalten. Sich allein auf sie zu berufen, leiste jedoch einem verhängnisvollen «Psychologismus» Vorschub, mit dem man dem theologischen Charakter dieses Sakraments nicht gerecht werde.

► Selbst wenn Kinder gemäß der überlieferten kirchlichen Lehre in der Regel nicht zur Beichte verpflichtet sein sollten, ist – so heißt es – ein frühes Vertrautwerden mit dem Bußsakrament für sie von Nutzen: Ihr Vertrauen auf die Liebe und Barmherzigkeit Gottes wird vertieft, ihre Sensibilität für die Sünde sowie ihre Bußgesinnung werden erhöht.

► Auch wenn vermieden werden müsse, die Beichte als für den Eucharistieempfang notwendig erscheinen zu lassen, wird daran festgehalten, daß durch ihren Empfang «die guten Dispositionen der Kinder zum Empfang der Eucharistie»¹² erhöht würden. Verwiesen wird auch auf die Kinder betreffende paulinische Mahnung in 1 Kor 11,28, die für sie die Hilfe eines Beichtvaters erforderlich mache.

► Sind die Kinder über das Bußsakrament angemessen belehrt worden, wird erwartet, daß sie die Wertschätzung dieses Sakraments ihr Leben lang beibehalten und entsprechend ihrer Entwicklung zu einem immer tieferen Verständnis gelangen.

► Darüber hinaus habe sich die Reihenfolge Erstbeichte–Erstkommunion über Jahrhunderte

hinweg bewährt; und sie sei zudem von Pius V. in dem genannten Dekret autoritativ festgelegt worden.

Darauf, daß besonders dieses letzte Argument nur wenig stichhaltig sei, wird von den *Befürwortern einer anderen, zumindest offeneren Regelung* verwiesen: Zum einen sei es – wie für die kirchliche Bußpraxis insgesamt – im Hinblick auf die Kinderbeichte, deren Anfänge übrigens im Unterschied zur Kinderkommunion im Dunkeln liegen, unmöglich, eine geschichtliche Kontinuität anzuführen:

Auch wenn das IV. Laterankonzil (vgl. DS 812) das «Alter der Unterscheidung» als Kriterium für eine regelmäßige Teilnahme an den Sakramenten der Eucharistie und Buße festgelegt hatte, fielen sowohl die theologischen Interpretationen dazu als auch die pastorale Praxis bis weit in das gegenwärtige Jahrhundert hinein höchst unterschiedlich aus¹³. Zum anderen, so wird eingewendet, werde das genannte Dekret Pius' X. zu Unrecht für eine Entscheidung bezüglich des Erstbeichtalters in Anspruch genommen; denn in ihm ständen andere Intentionen im Vordergrund (Sorge um frühzeitigen und häufigen Kommunionempfang, Abwehr von Mißbräuchen in diesem Zusammenhang)¹⁴. Darüber hinaus werden gegen die überkommene Reihenfolge *folgende theologischen und pastoralen bzw. religionspädagogischen Einwände erhoben*:

► Kinder unter 8–9 Jahren sind noch nicht zur Einsicht in die wirkliche Bedeutung von Schuld und Sünde fähig. Entsprechend sind sie nicht in der Lage, eine schwere Sünde zu begehen. Zwar kann man ihnen relativ leicht die «Technik des Beichtens» und ein damit verbundenes «Erfolgs-erlebnis» vermitteln, aber nur schwer jenes umfassendere Verständnis des Bußsakraments als einer Realisierungsform christlicher Buße und Umkehr, wie es insbesondere das II. Vatikanische Konzil wieder hervorgehoben hat. Begünstigt wird durch eine zu frühe Hinführung die Gefahr, «daß Jugendliche und Erwachsene in der Gewissensbildung und Beichtpraxis weithin auf das in der Kindheit Erlernte fixiert bleiben»¹⁵.

► Bei der Reihenfolge Erstbeichte–Erstkommunion ist immer wieder zu beobachten, daß die Eucharistiekatechese inhaltlich zu kurz kommt, weil die Beichtkatechese den überwiegenden Teil der zur Verfügung stehenden Zeit in Anspruch nimmt. Außerdem setzt sich bei den Kindern leicht der Eindruck fest, sie müßten «Vorleistungen» erbringen, um für den Empfang der Eucha-

ristie würdig zu werden. Übertriebene Ängste oder Selbstgerechtigkeit können sich dadurch bei ihnen ein Leben lang einstellen.

► Ein weiterer Einwand ergibt sich, wie bereits angedeutet, aus den veränderten Beichtgewohnheiten der Erwachsenen: Denn «Kinder zum Bußsakrament führen gelingt nur, wenn wir sie hinführen zu einer Praxis, die von den Erwachsenen getragen wird. Die weitverbreitete Beobachtung, daß spätestens nach der Firmung die Beichtpraxis aufgegeben wird, ist in der Regel nicht auf eine mangelnde Hinführung der Kinder zurückzuführen, sondern darauf, daß in der Gemeinde die Tradition nicht mehr lebendig ist. Von daher müssen wir uns ernst fragen lassen: Können wir die Hinführung der Kinder zum Bußsakrament überhaupt vertreten? Lernen die Kinder nicht damit zugleich: Das ist etwas für Kinder (denn die Erwachsenen tun es nicht mehr). Wenn ich groß bin, brauche ich das nicht mehr. Stellen wir damit nicht – zwar ungewollt – den Ernst des Bußsakramentes in Frage, stempeln wir es nicht zu einem Kindersakrament ab? Ist unsere Hinführung in Wirklichkeit nicht eine Wegführung?»¹⁶ Die veränderten Gewohnheiten auf das «Experimentieren» der letzten Jahre zurückführen zu wollen, wie es bisweilen geschieht, ist offenkundig kurzschlüssig. Der Verdacht ist nicht von der Hand zu weisen, daß sich das rigide kirchenamtliche Festhalten am frühen Erstbeichtalter nicht zuletzt von jenem pastoralen «Erfassungsprinzip» leiten läßt, wie es bereits Motiv für die Entscheidung des IV. Laterankonzils gewesen ist¹⁷.

Bei allen Divergenzen hat sich zumindest in zwei Punkten eine *weitgehend übereinstimmende Auffassung* herausgebildet:

1. daß eine einmalige Hinführung zum Bußsakrament nicht ausreicht, sondern sie einer Weiterführung und Vertiefung bedarf;
2. daß diese Hin- und Weiterführung in der Verantwortung der gesamten Gemeinde liegt und darum bei der Bußkatechese der Kinder soweit möglich die Eltern einzubeziehen sind.

III. Kinder und Erwachsene auf dem Weg zu einer «Kultur der Versöhnung»

Das «Für und Wider» läßt deutlich werden, daß in der Frage nach dem Erstbeichtalter und der Kinderbeichte Klärungen anstehen, die nicht einfach durch kirchenamtliche Verlautbarungen

und kirchenrechtliche Regelungen für erledigt dekretiert werden können. Einiges spricht dafür, daß theologisch verantwortbare und pastoral gangbare Lösungen nur entwickelt werden können, wenn die Problematik in einen umfassenden Kontext situiert wird. Zu Recht wird in dem erwähnten Synodenbeschluß darauf insistiert, daß «die Bußerziehung der Kinder als eine durchlaufende Aufgabe der christlichen Erziehung» gesehen und konzipiert werden muß¹⁸, daß sie also im Zusammenhang mit dem Wachstum des Glaubens und der Teilnahme am Gemeindeleben stehen muß.

Von daher müssen der traditionellen Bußkatechese und der durch sie geförderten Beichtpraxis von Kindern schwerwiegende Versäumnisse und Fehler angelastet werden: Sie reichen von der problematischen Gleichsetzung von Buße und Beichte bis hin zur moralpädagogischen Überstrapazierung der Rede von Schuld und Sünde sowie zum sublimen Mißbrauch der Beichte als Erziehungsmittel. Folgen waren allzu oft jene von A. Görres als «katholizistisch» bezeichneten Fehlhaltungen wie legalistischer Moralismus und Rigorismus, zwanghafte Skrupulosität, Autoritätshörigkeit, Spontaneitätsverlust u. a. m., verbunden mit einer angstbesetzten religiös-kirchlichen Praxis, die zudem stark individualistisch und sakramentalistisch ausgerichtet war¹⁹. Oder man eignete sich «Techniken» zur «Entschärfung» der mit der Beichte verbundenen Belastungen an: Indem man das Sündenverständnis verobjektivierte, wurde es möglich, die Beichte, die ja jederzeit wiederholbar war, ohne tiefreichendere Auswirkungen für die Lebenspraxis zu vollziehen²⁰.

Diese Erinnerungen sind notwendig, will man nicht dem Fehler erliegen, die Änderungen in den Beichtgewohnheiten ausschließlich negativ zu beurteilen. Zwar haben sie – bezogen auf unser Thema – die traditionelle Hinführung der Kinder zum Bußsakrament fragwürdig werden lassen. Damit einher geht jedoch der heilsame Zwang, daß nunmehr das Kind und seine spezifische Lebenssituation vermehrt Aufmerksamkeit finden. Daß die Hinführung zur Buße der kindlichen Entwicklung entsprechend vorzugehen hat, daß sie an der je unterschiedlichen Erfahrungswelt der Kinder anknüpfen muß, daß die Eltern, soweit möglich, in die Bußerziehung einzubeziehen sind, ja daß sie bei ihnen ihren Ausgang nehmen muß, scheint – schaut man die vorliegenden katechetischen Materialien durch²¹ mittler-

weile als selbstverständlich vorausgesetzt zu werden. Auch bleibt man nicht auf die «offiziellen» Formen des Bußsakraments als Ziel der Hinführung beschränkt, sondern versucht, die Kinder mit den vielfältigen Formen der Sündenvergebung und Versöhnung vertraut zu machen; für den liturgischen Vollzug werden verschiedene Möglichkeiten offengehalten.

Sollen solche Ansätze jedoch nicht bloß «Schlupflöcher» innerhalb der vorgegebenen Verordnungen bleiben, müssen sie von einer verstärkten Reflexion auf die grundsätzliche Frage, welchen Stellenwert die Erfahrung von Schuld und Sünde sowie eine Praxis der Vergebung und Versöhnung für Kinder unter den momentanen Gegebenheiten faktisch einnehmen und was das für die Bußerziehung bedeutet, begleitet werden. Solange die Vorstellung vorherrschte, daß das Kind von Grund auf böse sei und unwillkürlich zum Bösen tendiere, so daß alles darangesetzt werden müsse, seinen Eigenwillen beizeiten zu brechen, galten eine frühe Beichterziehung und -praxis als für das Heil des Kindes unverzichtbar. Fehlt dieser anthropologische und theologische Hintergrund, laufen sie Gefahr, einen zwar hilfreichen, im Grunde aber entbehrlichen Bestandteil der moralischen Erziehung zu bilden und sich damit vom neuzeitlich-bürgerlichen Verständnis der Religion als einer moralischen Anstalt (für Kinder) leiten zu lassen.

Eine nicht für moralische Bildung o. a. «verzweckte» Rede von Sünde vor Gott und ihrer Vergebung durch Gott wirkt im Kontext gegenwärtiger Auffassungen von Erziehung befremdlich. Sie steht im – aufgrund ihrer mißbräuchlichen Verwendung nicht unbegründeten – Verdacht, dem Streben des Heranwachsenden nach Autonomie im Wege zu stehen, weil sie ihn in Fremdbestimmung gefangenhält. Umgekehrt zeitigt bis in den Erziehungsbereich hinein jener «heimliche Unschuldswahn» seine Auswirkungen, «der sich in unserer Gesellschaft ausbreitet und mit dem wir Schuld und Versagen, wenn überhaupt, immer nur bei «den anderen» suchen»²². Wie sollen Kinder eigene Schuld wahrzunehmen und zu ihr zu stehen lernen, wenn sie im Umgang mit den Erwachsenen mit Praktiken vertraut werden, sich für alles «entschuldigen» zu können und zu sollen?

Angesichts dieses Kontexts ergeben sich zwei grundlegende Voraussetzungen, die als Rahmenbedingungen für eine adäquate Lösung der Problematik der «Kinderbeichte» zu beachten sind:

1. Eine kindgerechte Buß- und Versöhnungspraxis ist darauf angewiesen, daß sie als Bestandteil einer umfassenderen «Kultur der Vergebung und Versöhnung» erfahrbar ist.

2. Eine Hinführung von Kindern zur und ihre Einübung in den Vollzug der Buße und des Bußsakraments muß, will sie sie als Subjekte ihres Handelns ernstnehmen, im Rahmen ihrer Ich-Entwicklung erfolgen, muß sich also an ihren psychischen Dispositionen orientieren.

Konkret folgt daraus, daß es nicht darum gehen kann, bei der Bußerziehung von Kindern auf die Einzelbeichte als jener «Hochform» der Sündenvergebung, die von früh an anzustreben ist, obwohl sie voraussetzt, persönlich und unverwechselbar «ich» sagen zu können, fixiert zu sein. Das versperrt nämlich leicht einen Zugang zu jenem breiten Spektrum von Wegen und Formen der Vergebung und Versöhnung, in denen sich der Reichtum göttlichen Erbarmens manifestiert, bzw. führt dazu, daß diese für minderwertig gehalten werden. Dabei spricht viel dafür, daß ein Sinn für die sakramental-ritualisierten Formen sich umso eher erschließen läßt, wenn Kinder durch behutsame Begleitung die vielfältigen Wege der Sündenvergebung haben entdecken und sich in sie haben einüben können.

Zu fordern und zu fördern ist also im Hinblick auf diese Altersstufe eine Bußpraxis, die keine Schuldgefühle mehr züchtet, sondern dem jeweiligen Stand der Schuldfähigkeit entspricht und zur Reifung der Schulderfahrung beiträgt²³. Die hergebrachte sakramentale Symbolik des Strafgerichts führt von der kindlichen Entwicklung her gesehen eher in eine problematische Richtung. Sie entspricht im übrigen auch kaum dem Evangelium, in dem von einer Umkehrung des gewohnten – bestrafenden und belehrenden – Verhaltens gegenüber den Kindern die Rede ist: Ausgerechnet sie werden als vorbildlich für den durch die Erfahrung der unbedingten Liebe Gottes bewirkten «Lernprozeß Umkehr» (J. Werbick) hingestellt (vgl. Mk 10,13–16 parr).

Damit soll nicht eine vermeintliche kindliche «Unschuld» beschworen werden. Im Gegenteil, zu lernen, «ich» zu werden, die eigenen Ansprüche und Bedürfnisse sowie die des anderen wahrzunehmen und zu unterscheiden, ist kein einlinig, sondern ein krisenhaft verlaufender Prozeß. Einerseits müssen Kinder um der Erlangung ihrer Selbständigkeit willen ihren Eigenwillen ausbilden und erproben, sich gegenüber anderen

– vorab den eigenen Eltern – «behaupten», ihre Leistungsfähigkeit unter Beweis stellen. Andererseits bleibt es nicht aus, daß sie (ohne es bewußt zu wollen!) mit ihren «Eigenwilligkeiten» andere verletzen, daß sie «herrisch» andere in Beschlag nehmen, daß sie Anerkennung auf Kosten anderer zu erringen versuchen²⁴. Es ist unzulässig, angesichts dessen von Sünde zu sprechen.

Dennoch kann die Erfahrung, solche Ambivalenzen zulassen und begangene Fehler wiedergutmachen zu können, nicht auf das Getane fixiert bleiben zu müssen, sondern neu anfangen zu können, für Kinder befreiend sein. Zugleich beinhaltet das bereits im Kern den anthropologischen Gehalt der einzelnen Elemente des Bußsakraments. Und warum sollten nicht von der erstaunlichen Phantasie und Kreativität der Kinder, sofern sie darin nicht gehemmt werden, im Umgang untereinander und mit Erwachsenen sich in elementaren Gesten des Verzeihens und Neubeginnens auszudrücken, Anstöße auch für einen liturgischen Vollzug dieses Geschehens ausgehen?

Voraussetzung für den Aufbau einer solchen «Kultur der Versöhnung», die im Alltag beginnt, ist eine Atmosphäre vorbehaltloser Annahme, die herzustellen und zu erhalten auch für die beteiligten Erwachsenen zur Überforderung werden kann; wird ihnen doch eine Reihe von «Vorleistungen» abverlangt. Solche Erfahrungen des Versagens und Scheiterns nicht zu verdrängen, sondern einzugestehen, gegebenenfalls «bereit zu sein, sich von den Anfragen des Kindes an seine Person korrigieren und verändern zu lassen»²⁵, ist auch für den Erwachsenen nicht leicht. Jedoch als Kind Zeuge zu sein, daß die Erwachsenen nicht ständig die Stärkeren und ihnen Überlegenen sind, daß sie Verzeihung und Vergebung erbitten, sind lebensprägende Erfahrungen. Insofern findet eine christliche Erziehung vielleicht darin ihren theologisch angemessensten und pädagogisch aufrichtigsten Ausdruck: «Wenn Eltern und Kinder, Lehrer und Schüler, Erwachsene und Jugendliche gemeinsam Schuld bekennen können»²⁶ und sich von Gott die Möglichkeit schenken lassen, aus dem Scheitern zu lernen und eine gemeinsame Lebenswelt aufzubauen.

Aus einem solchen elementaren Vollzug von Buße als einem ständigen Prozeß des Einübens von Kindern und Erwachsenen in eine «Kultur der Versöhnung» erwächst für die christliche

Gemeinde die Verpflichtung, die gegebenen Sozialisationsbedingungen zu prüfen, inwieweit sie dem förderlich sind oder im Wege stehen. Nötigenfalls hat sie insbesondere das Recht der Kinder auf einen kindgerechten Lebensraum (auch in der Kirche!) zu reklamieren und gegen jene

soziale Sünde zu protestieren, die darin besteht, daß mit Verweis auf «Sachzwänge» einer zunehmend komplexer werdenden Gesellschaft die Chance, Kind sein, eine Kindheit haben zu dürfen, eingeschränkt bzw. verwehrt wird²⁷.

¹ H. G. Dikreiter, *Vom Waisenhaus zur Fabrik* (1914), zitiert nach: L. Fertig, *Zeitgeist und Erziehungskunst* (Darmstadt 1984) 107.

² R. Waltermann, *Ist Beichten Kindersache?*: KatBl 111 (1986) 309. – Die folgenden Überlegungen beziehen sich fallstudienartig vor allem auf den deutschsprachigen Raum.

³ A. Exeler, *Einige Hinweise auf die gegenwärtige religionspädagogische Landschaft*: KatBl 105 (1980) 124–129, hier: 126.

⁴ Vgl. *Kirchliches Amtsblatt der Diözese Münster* 1977, Art. 236.

⁵ Vgl. aaO. 1973, Art. 289.

⁶ Vgl. aaO. 1978, Art. 15.

⁷ Vgl. *Rahmenplan für die Glaubensunterweisung* (München 1967) 39.

⁸ Vgl. F. Heggen (Hg.), *Ältergemäße Kinderbeichte* (Freiburg i. B. 1966).

⁹ *Deutsche Übersetzung: Allgemeines Katechetisches Direktorium* (Fulda 1973) 97–100.

¹⁰ Vgl. AAS 65 (1973) 411.

¹¹ L. Bertsch u. a. (Hg.), *Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland*. Bd. I (Freiburg i. B. 1976) 238–275, hier: 274; vgl. ebd. 266 ff. – Vgl. zum ganzen Abschnitt ausführlicher B. A. Haggerty, *Studiendokument zur Praxis von Erstkommunion und Erstbeichte*: KatBl 99 (1974) 257–280; Th. F. Sullivan, *The Directory and First Confession: The Living Light* 1979, 192–208.

¹² *Allgemeines Katechetisches Direktorium*, aaO. 99.

¹³ Vgl. B. A. Haggerty, aaO., bes. 258–270.

¹⁴ Vgl. ebd., bes. 265–269; Th. F. Sullivan, aaO. 200 ff; M. F. X. Janssen, *Beichte vor der Erstkommunion*: *Diakonia* 5 (1974) 117–123.

¹⁵ A. Zenner: KatBl 99 (1974) 343.

¹⁶ B. Ort, *Das Sakrament der Buße im Religionsunterricht*: W. Albrecht u. a., *Zur Grundlegung des Sakramentenunterrichts* (Donauwörth 1983) 74–87, hier: 77.

¹⁷ Vgl. I. W. Frank, *Beichte*. II. Mittelalter: TRE V, 414–421, bes. 417 ff.

¹⁸ Vgl. *Schwerpunkte heutiger Sakramentenpastoral*, aaO. 267.

¹⁹ Vgl. A. Görres, *Pathologie des katholischen Christentums*: HPTH II/1, 277–343.

²⁰ Vgl. H. Geller, *Einstellungen zur Beichte*, in: P. Lengsfeld (Hg.), *Ökumenische Praxis* (Stuttgart 1984) bes. 367 ff.

²¹ Vgl. K. Baumgartner, *Materialien zur Buß- und Beichterziehung von Kindern und Jugendlichen*: KatBl 106 (1981) 578–581.

²² *Synodenbeschluß: Unsere Hoffnung*: L. Bertsch u. a. (Hg.), aaO. 84–111, hier: 93.

²³ «Erstbeichte ist immer, solange Entwicklung andauert.» – So F. Oser, *Wann ist Erstbeichte?*: ders. (Hg.), *Das Gewissen im pädagogischen Feld* (Olten 1973) 101–130, hier: 115.

²⁴ Eine entsprechende lebensgeschichtliche Entfaltung der Bußtheologie findet sich bei J. Werbick, *Glaube im Kontext* (Einsiedeln 1983) bes. 217 ff.

²⁵ U. Peukert, *Wie und woraufhin soll erzogen werden: Welt des Kindes* 64 (1986) 105–110, hier: 109.

²⁶ K. E. Nipkow, *Grundfragen der Religionspädagogik*. Bd. 3 (Gütersloh 1982) 43.

²⁷ Vgl. dazu den eindrücklichen Abschnitt 51f in «*De iustitia in mundo*».

NORBERT METTE

1946 in Barkhausen/Porta (BRD) geboren. Studium der Theologie und Sozialwissenschaften: Dr. theol.; seit 1984 Professor für Praktische Theologie an der Universität-Gesamthochschule Paderborn. Verheiratet; 3 Kinder. Mitglied des Direktionskomitees von CONCILIUM. Zahlreiche Veröffentlichungen zu pastoraltheologischen und religionspädagogischen Themen; u. a.: *Voraussetzungen christlicher Elementarerziehung* (Düsseldorf 1983); *Kirche auf dem Weg ins Jahr 2000* (gem. mit M. Blasberg-Kuhnke, Düsseldorf 1986). Anschrift: Liebigweg 11a, D-4400 Münster.